

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des BMSV

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 359/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 124/1988

**§/Artikel/Anlage**

§ 9

**Inkrafttretensdatum**

01.03.1981

**Außerkrafttretensdatum**

03.03.1988

**Text**

§ 9. (1) Der Auftraggeber hat, soweit ihm das mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist, die Richtigkeit der Verarbeitungsergebnisse durch Stichproben zu überprüfen.

(2) Wird ein Fehler festgestellt, so hat der Auftraggeber alles zu unternehmen, um das Schadensausmaß gering zu halten, den Betroffenen unnötige Mühe zu ersparen, die Fehlerbehebung raschest einzuleiten und Folgefehler zu verhindern. Der zuständige Verarbeiter ist unverzüglich zu verständigen, wenn zu vermuten ist, daß die Fehlerursache in seinem Tätigkeitsbereich gelegen ist.